STADT A - STV-Beschl	AHRENSBURG ussvorlage -	Vorlagen-Nummer 2022/107		
öffentlich				
Datum 24.10.2022	Aktenzeichen	Federführend: Frau Reuter		

Betreff

Eilentscheidungen des Bürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 GO

- Klage gegen den Widerspruchsbescheid des LLUR vom 12.09.2022

Beratungsfolge	Datum		Berichterstatter				
Gremium							
Hauptausschuss	14.11.2022						
Stadtverordnetenversammlung		21.11.2022		Her	r Stern		
Finanzielle Auswirkungen:	Χ		JA	4		NEIN	
Mittel stehen zur Verfügung:			JA	4	X	NEIN	
Produktsachkonto:	1112	11125.5431010					
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	ntaufwand/-auszahlungen: 15.000 € (Einreichen Klage und Rücknahme)						
	20.000 € (Vergabe Stellungnahme)						
Folgekosten:							
Bemerkung:							
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gem Ausschüsse:	neinde	ordnung zur	Ausf	ührı	ıng der Beschlüss	se der	
Statusbericht an zuständigen A	Statusbericht an zuständigen Ausschuss						
X Abschlussbericht	Abschlussbericht						

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Eilentscheidung der stellvertretenden Bürgermeisterin gemäß § 65 (4) GO wird zur Kenntnis genommen:
 - "Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht Klage gegen den Widerspruchsbescheid des LLUR vom 12.09.2022, bezüglich des Widerspruches der Stadt Ahrensburg vom 19.05.2022 gegen den Genehmigungsbescheid des LLUR vom 04.03.2022 zugunsten der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, einzureichen.
 - 2. Für die Einreichung der Klage und ggf. Rücknahme der Klage werden auf dem PSK 11125.5431010 15.000 € überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung in Höhe von 15.000 € erfolgt bei PSK 61100.4013000 mit Gewerbesteuermehreinnahmen.

2. Die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 65 (4) GO wird zur Kenntnis genommen:

"Für die Expertise von Umwelt- und Verwaltungsexperten zum Klageverfahren gegen den Widerspruchsbescheid des LLUR vom 12.09.2022 werden auf dem PSK 11125.5431010 20.000 € überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung in Höhe von 20.000 € erfolgt bei PSK 61100.4013000 mit Gewerbesteuermehreinnahmen."

Sachverhalt:

1. Eilentscheidung der stellvertretenden Bürgermeisterin gemäß § 65 Abs. 4 GO betreffend fristgerechte Erhebung der Klage gegen den Widerspruchsbescheid des LLUR vom 12.09.2022 und Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.000 €

Folgende Eilentscheidung der stellvertretenden Bürgermeisterin Frau Behr wurde getroffen:

- "Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht Klage gegen den Widerspruchsbescheid des LLUR vom 12.09.2022, bezüglich des Widerspruches der Stadt Ahrensburg vom 19.05.2022 gegen den Genehmigungsbescheid des LLUR vom 04.03.2022 zugunsten der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, einzureichen.
- 2. Für die Einreichung der Klage und ggf. Rücknahme der Klage werden auf dem PSK 11125.5431010 15.000 € überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung in Höhe von 15.000 € erfolgt bei PSK 61100.4013000 mit Gewerbesteuermehreinnahmen."

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht Klage gegen den Widerspruchsbescheid des LLUR vom 12.09.2022, bezüglich des Widerspruches der Stadt Ahrensburg vom 19.05.2022 gegen den Genehmigungsbescheid des LLUR vom 04.03.2022 zugunsten der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, einzureichen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig die Expertise von Umwelt- und Verwaltungsexperten hinzuziehen. Die Ergebnisse sollen dem Umweltausschuss am 09.11.2022 vorgelegt werden. Die Experten sind zu dieser Sitzung einzuladen.
- 3. Im Umweltausschuss am 09.11.2022 soll entschieden werden, ob die Klage aufrechterhalten wird.

Gemäß § 28 Ziffer 11 GO ist für die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit erheblicher Bedeutung die Stadtverordnetenversammlung mit federführender Empfehlung des Hauptausschusses zuständig.

Der Widerspruchsbescheid ist am 14.09.2022 bei der Stadt eingegangen. Der Umweltausschuss tagte am 11.10.2022. Die Klagefrist endete am **14.10.2022**.

Somit bestand keine Möglichkeit mehr, eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des federführenden Hauptausschusses einzuholen, um fristwahrend eine Klage zunächst ohne Begründung einzureichen.

Das Einreichen der Klage konnte nicht nachgeholt werden. Die Klage war erforderlich zur Abwehr der unerwünschten Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle in der Nachbargemeinde Stapelfeldt. Der Schaden bei Nichteinreichung wäre somit nicht wiedergutzumachen.

Da Mittel für die Beauftragung der Kanzlei nicht zur Verfügung stehen, mussten diese im Rahmen einer Eilentscheidung überplanmäßig bereitgestellt werden. Kurzfristig wurde ein auf Immissionsschutz- und Umweltrecht spezialisierte Kanzlei beauftragt. Die Kanzlei rechnet auf Stundenbasis mit 320 € je Stunde ab. Die Klage wurde **fristwahrend zunächst ohne Begründung** eingereicht. Mit der Klageeinreichung und anschließender ggf. Klagerücknahme entstehen laut Aussage der beauftragten Kanzlei voraussichtliche geschätzte Gerichtskosten in Höhe von 7.800 € sowie Anwaltskosten in Höhe von 320 € je Stunde, somit geschätzt ca. 15.000 €.

Vom Umweltausschuss lag - wie vor aufgeführt - eine entsprechende einstimmige fraktionsübergreifende Empfehlung dieses Gremiums vor. Darüber hinaus wurden die Fraktionsvorsitzenden unverzüglich informiert mit der Bitte um Rückmeldung, falls Bedenken bestehen. Bedenken wurden nicht geäußert.

Die stellvertretende Bürgermeisterin hat im Rahmen einer Eilentscheidung am 14.10.2022 Klage ohne Begründung eingereicht.

Am 17.10.2022 hat der Bürgermeister den Hauptausschuss bereits über diese Eilentscheidung informiert (siehe Vorlagen-Nr. 2022/103).

2. Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 GO über die Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Einholung einer Expertise über die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Widerspruchsbescheid des LLUR vom 12.09.2022

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 der Vergabe der Expertise an ein Fachanwaltsbüro über die Erfolgsaussichten der Klage einstimmig abschließend zugestimmt (siehe auch Ziffer 2 Satz 1 der Empfehlung des Umweltausschusses). Aufgrund der Expertise soll in der Stadtverordnetenversammlung entschieden werden, ob die Klage weiterverfolgt wird.

Auf Nachfrage bei der Kanzlei entstehen für die Expertise geschätzte Kosten in Höhe von 20.000 €. Die Kanzlei rechnet auf Stundenbasis mit 320 € je Stunde ab. Die Kosten in Höhe von 20.000 € sind überplanmäßig bereitzustellen.

Für die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln über 10.000 € ist grundsätzlich die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, den überplanmäßigen Kosten für die Vergabe der Expertise in Höhe von 20.000 € zuzustimmen.

Es handelt sich um eine dringende Angelegenheit, da der Klage zeitnah eine Klagebegründung beizufügen ist, die jedoch von der Anwaltskanzlei nach Akteneinsicht vorzubereiten und dann in den Gremien Umweltausschuss, federführender Hauptausschuss und abschließend Stadtverordnetenversammlung das weitere Verfahren abzustimmen ist. Aufgrund der Dringlichkeit reichte auch eine kurzfristige Anberaumung der Stadtverordnetenversammlung nicht aus. Der Bürgermeister hat deshalb eine Eilentscheidung über die überplanmäßige Ausgabe zur Vergabe des Auftrages der Expertise über die Erfolgsaussichten der Klage getroffen.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 einstimmig beschlossen, dass eine entsprechende Expertise eingeholt werden soll. Vom Hauptausschuss liegt - wie voraufgeführt - eine einstimmige fraktionsübergreifende Empfehlung für die Einholung der Expertise und der Bereitstellung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.000 € vor.

Das Rechnudungen.	ungsprüfungsamt	hat	ebenfalls	keine	Einwände	gegen	die	beide	Eilentsche	i-
durigeri.										

Eckart Boege	
Bürgermeister	